

Gemeinde Schwenningen, Landkreis Sigmaringen

Friedhofsatzung vom 22. Juli 2003

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

samt 1. Änderung vom 20.07.2004 (In-Kraft-Treten: 01.08.2004)
und 2. Änderung vom 10.05.2005 (In-Kraft-Treten: 01.06.2005)
und 3. Änderung vom 14.11.2006 (In-Kraft-Treten: 17.11.2006)
und 4. Änderung vom 19.08.2008 (In-Kraft-Treten: 30.08.2008)
und 5. Änderung vom 21.10.2010 (In-Kraft-Treten: 01.11.2010)
und 6. Änderung vom 01.12.2011 (In-Kraft-Treten: 10.12.2011)
und 7. Änderung vom 14.02.2012 (In-Kraft-Treten: 25.02.2012)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg so wie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Juli 2003 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 11 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 3 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(2) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur Vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(3) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 verstoßen kann die weitere Betätigung auf dem Friedhof untersagt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 4 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Die Bestattung konservierter Leichen ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 5 Säрге

(1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Es dürfen nur Säрге aus leicht verweslichem Holz verwendet werden. Säрге aus Metall, Kunststoff dürfen nicht verwendet werden. Werden Leichen in Särgen aus schwer verweslichem Material überführt, so sind sie vor der Bestattung in Säрге aus leicht verweslichem Holz umzubetten. Säрге und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 6 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 7 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei Leichen

- von Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind sowie für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene 6 Jahre
- von Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind 15 Jahre
- im übrigen 20 Jahre

Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 8 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 19 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amt wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 9 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen (für Erwachsene und Kinder i.d.R. vom 7. Lebensjahr an),
- b) Reihengräber für Urnen und Kinder-Erdbestattungen (i.d.R. bis zum 7. Lebensjahr)
- c) Wahlgräber
- d) Urnenkammern in der Urnenwand

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 10 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Die Nutzungszeit des Reihengrabs entspricht der Ruhezeit der Leiche. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur bei Urnenzubettungen im Reihengrab zulässig. Insgesamt ist dann eine max. Nutzungsdauer von 25 Jahren möglich.

Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 11 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden (auf Antrag) auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Ein Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur möglich bis zu einer max. Nutzungsdauer von 40 Jahren (bei Gräber für Erdbestattungen). Beliehen werden bei Gräber für Erdbestattungen nur diejenigen hinterbliebenen Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,

- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 11 a Reihengräber für Urnen und Urnenkammern in der Urnenwand

(1) Urnenreihengräber und Urnenkammern in der Urnenwand sind Aschengrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab oder in einer Urnenkammer können mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Zulässig sind 3 Urnen.

(3) Nutzungsrechte an Urnenreihengräbern oder Urnenkammern werden auf die Dauer von 15 Jahren verliehen (Nutzungszeit). Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur bei Zubettung von ein oder zwei weiteren Urnen möglich - bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 12 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Grabmale können stehend oder liegend angebracht werden. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt (max. 30 °) auf die Grabstätte gelegt werden, für sie gelten die nachstehenden Bestimmungen über Grabplatten sinngemäß.

§ 13 Gestaltungsvorschriften für Reihengräber, Urnenreihengräber und Wahlgräber

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Kunststeine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Weitere Materialien bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

(2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten: Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(3) Die Abmessungen der Grabflächen betragen:

	Länge	Breite
a) Einzeiliges Grab	1,65 m	0,80 m
b) Zweizeiliges Grab	1,65 m	1,60 m
c) Urnenreihengrab und Kindergrabstätten	0,75 m	0,55 m

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind zulässig:

a) auf einzeiligen Grabstätten:

- Grabmale: Höhe einschl. Sockel max. 1,20 m, breite max. 65 cm
- Grabplatten dürfen maximal 80 x 160 cm groß sein.

b) auf zweizeiligen Grabstätten:

- Grabmale: Höhe einschl. Sockel max. 1,20 m, breite max. 1,20 m
- Grabplatten sind nicht zulässig

(5) Auf Urnen- und Kindergrabstätten sind zulässig:

Liegende Grabplatten mit den Maßen 55 cm x 75 cm. Sie sind flach oder flach geneigt (max. 30 °) auf die Grabstätte zu legen.

(6) Grabplatten dürfen entweder mit dem Sockel nicht luftdicht verschlossen sein oder sie dürfen nur 2/3 der Grabfläche abdecken.

(7) Grabeinfassungen jeder Art- auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.

(8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 13 a Vorschriften für die Urnenwand samt Vorplatz sowie für Urnenkammern in der Urnenwand

(1) Die Abdeckplatten der Urnenkammern werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und bleiben in deren Besitz. Sie werden von der Gemeinde zur Beschriftung ausgehändigt. Die Beschriftung wird von den Angehörigen oder dessen Vertreter veranlasst. Die Arbeiten sind von einem Fachmann bzw. einem professionellen Steinmetz auszuführen. Die Kosten der

Steinmetzarbeiten sind von den Nutzungsberechtigten aufzubringen.

(2) Die Urnenkammern dürfen ausschließlich von der Gemeinde Schweningen geöffnet und verschlossen werden. Der jeweils beauftragte Steinmetz muss sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung setzen.

(3) Der jeweilige Beschriftungs-Entwurf des Steinmetzes ist von der Gemeinde genehmigen zu lassen. Das Gestaltungsvorhaben muss in der Vorlage für die Verwaltung eindeutig erkennbar sein. Die Gemeinde kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Maßgaben die Genehmigung verweigern.

Zur Beschriftung der Abdeckplatten dürfen nur Aufsatz-Buchstaben (Einzelbuchstaben oder ganze Schriftzüge) in Bronze, Farbe „Normalton“ in einheitlicher Schriftart je Abdeckplatte verwendet werden. Die Aufsatz-Buchstaben müssen mit einem Abstand auf die Abdeckplatte geschraubt werden.

Die Schriftart und die maximal-Größe bzw. Höhe der Buchstaben ist nicht vorgegeben. Die Anbringung von Ornamenten im selben Material (Bronze, Farbe „Normalton“) wird zugelassen. Die Höhe der Ornamente darf max. 10 cm betragen.

Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern sind Vornamen, Namen, akademischer Grad, Geburtsjahr/Todesjahr oder Geburtstag/Todestag sowie die Berufsbezeichnung zulässig.

(4) Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Abdeckplatten, wie z.B. Halterungen, Blumenväsen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen ist unzulässig.

Das Anbringen von irgendwelchen anderen Gegenständen an den Stelenkörpern ist unzulässig und wird von der Gemeinde bei Zuwiderhandlungen sofort entfernt. Auch das Anbringen oder Abstellen von Gegenständen auf der oberen Abdeckplatte der Stelen ist verboten.

(5) Das Ablegen von Blumenschmuck, Grabschmuck, Pflanzen, Grablichtern u.a. auf dem Vorplatz der Urnenwand ist nicht zulässig. Dennoch dort abgelegter Blumenschmuck wird ohne Ankündigung der Gemeindeverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigt. Für die Ablage der Kränze und des Blumenschmucks bei Beisetzungen ist auf dem Urnenwand-Vorplatz ein Ablagetisch vorhanden. Blumenschmuck, Kränze, Schalen u.a. müssen spätestens 14 Tage nach der Beisetzung von den Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Andernfalls erfolgt eine Entsorgung durch das Friedhofspersonal auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

(6) Die Reihenfolge der Belegungen der Urnenwand wird nicht vorgegeben. Die Angehörigen können selbst eine freie Urnenkammer auswählen.

(7) Die Reservierung einer Urnenkammer ist nicht möglich.

§ 14 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 15 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und mindestens 14 cm stark sein.

§ 16 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 17 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 16 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 18 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 13 Abs. 7) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

Nicht gestattet sind:

- a) Die Verwendung fremdartiger Pflanzen, die den Charakter des Friedhofs beeinträchtigen,
- b) die Verwendung von Gehölzen und sonstigen Pflanzen, die eine Höhe von über 0,50 m erreichen; über diese Höhe heranwachsende Pflanzen müssen ausgewechselt werden,
- c) Ruhesitze jeder Art auf der Grabstätte.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 16 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 19 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 16 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 20

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 und 2

a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen

des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt

sowie

Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise betritt,

e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,

h) Druckschriften verteilt.

2. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne der abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 14 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 17 Abs. 1)

3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 16 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 23 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 24 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 25 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 26 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben bestehen.

Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung Gebührenverzeichnis (GR-Beschluss vom 14.02.2012):

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1	Verwaltungsgebühren	
1.1.	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
1.2.	Genehmigung Anbringung Schrift an Verschlussplatte Urnennische	30,00 €
1.3.	Zustimmung zur Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	30,00 €
2	Benutzungsgebühren	
2.1.	Bestattung im Erdgrab	
2.11.	von Personen vom vollendeten 7. Lebensjahr an bei Bestattung im Erdgrab (Reihengrab oder Wahlgrab)	750,00 €
2.12.	von Personen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr bei Bestattung im Erdgrab (Kindererdgrab)	250,00 €
2.13.	von Tot- und Fehlgeburten, Ungeborene im Erdgrab	150,00 €
2.14.	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	30%
2.2.	Beisetzung und Aussegnung von Aschen	
2.21.	Herstellung von Urnengrab (Erdgrab)	130,00 €
2.22.	Aussegnung Sarg (1. Termin)	210,00 €
2.23.	Beisetzung Asche (2. Termin) in Urnenreihen-/ Urnenwahlgrab oder in der Urnenwand	30,00 €
2.24.	Aussegnung und Beisetzung Asche (an einem Termin) in Urnenreihen-/ Urnenwahlgrab oder in der Urnenwand	165,00 €
2.25.	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.24 für Aussegnung bzw. Beisetzung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	30%
2.3.	Überlassung eines (Erd-)Reihengrabes (Grabplatz) (Nutzungszeit regulär: 20 Jahre)	
2.31.	für Personen von 7 und mehr Jahren	750,00 €
2.32.	für Personen unter 7 Jahren (Kindergrab)	300,00 €
2.33.	Zubettung einer Urne in ein (Erd-) Reihengrab	400,00 €
2.34.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	

2.4.	Überlassung eines Urnengrabes (Erdgrab) (Nutzungszeit regulär: 15 Jahre)	
2.41.	Überlassung eines Urnengrabes (Erdgrab)	600,00 €
2.42.	bei Zubettung einer weiteren Urne im Urnengrab (Erdgrab)	400,00 €
2.43.	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. Für die Dauer einer ganzen Nutzungsperiode wie 2.41.	
2.5.	Überlassung einer Urnenkammer in der Urnenwand (Nutzungszeit regulär: 15 Jahre)	
2.51.	Überlassung Urnenkammer in der Urnenwand, inkl. Abdeckplatte	2.000,00 €
2.52.	Zubettung einer weiteren Urne in der Urnenkammer	400,00 €
2.53.	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. Für die Dauer einer ganzen Nutzungsperiode wie 2.51.	
2.54.	Ersatz-Abdeckplatte für Urnenkammer (falls weitere Abdeckplatte benötigt wird, z.B. wegen Beschädigung der ersten Abdeckplatte)	100,00 €
2.6.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.61.	(Erd-)Wahlgrab je Einzelgrabfläche (Nutzungszeit regulär: 25 Jahre)	1.200,00 €
2.62.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.62.1.	für die Dauer einer (ganzen) Nutzungsperiode wie 2.41, 2.51 bzw. 2.61.	
2.62.2.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.63.	Zubettung einer Urne in ein (Erd-)Wahlgrab	400,00 €
2.7.	Benutzung der Leichenhalle einschließlich der vorhandenen Gerätschaften	
2.71.	* Beerdigung * Aussegnung Sarg (erster Termin) * Aussegnung und Beisetzung Asche (an einem Termin)	200,00 €
2.72.	* Beisetzung Asche (zweiter Termin)	20,00 €
2.8.	Sonstige Leistungen	
2.8.1.	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Person und angefangene Stunde	45,00 €
2.9.	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3	
	zu Nr. 2.1 und Nr. 2.2	50,00%
	zu Nr. 2.3 bis Nr. 2.7	50,00%